

Allgemeinverfügung
der Gemeinde Bissendorf
zum Betretungsverbot des „Steinwerkes Natbergen“
Gemarkung Natbergen, Flur 2, Flurstück 54/5,
Natberger Straße 1 in 49143 Bissendorf
vom 11. Mai 2022

Aufgrund des § 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsgesetz ((NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428)) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das Betreten des Gebäudes „Steinwerk Natbergen“, Gemarkung Natbergen, Flur 2, Flurstück 54/5, Natberger Straße 1 in 49143 Bissendorf, ist untersagt. Zu dem vorbenannten Gebäude ist mindestens der in der angelegten Skizze erfasste Abstand einzuhalten.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das unter Ziffer 1 dargestellte Betretungsverbot wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € angedroht, § 70 Abs. 2 S. 2 NPOG.
3. Die Entscheidung über die Aufhebung dieser Verfügung wird zu gegebener Zeit getroffen und ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
5. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit Ablauf des 20. Mai 2022.

Begründung

I. Sachverhalt

Bei der Beurteilung der Standsicherheit infolge des Sturmschadens des „Steinwerkes Natbergen“ vom 22. April 2022 durch einen Sachverständigen konnte diese nicht bescheinigt werden. Der Dachstuhl des bestehenden Gebäudes ist vollständig zerstört. In Längsrichtung des Gewölbes verläuft ein Riss im Scheitel des Druckbogens. Der Wiederaufbau der Dachkonstruktion ist unter den vorliegenden Randbedingungen nicht zulässig. Hierzu müsste im Vorfeld zunächst eine Instandsetzung des verbleibenden Tonnengewölbes sowie eine Überprüfung der vorhandenen Holzbalkendecken erfolgen. Bis zu endgültiger Klärung muss nach Aussagen des Sachverständigen das Betreten des Gebäudes untersagt werden.

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen

treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr über die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Gefahrenabwehrbehörde ist nach § 1 NPOG u.a. die Verwaltungsbehörde, hier also die Gemeinde Bissendorf.

Eine konkrete Gefahr i.S.v. § 11 NPOG ist nach § 2 Nr. 1 NPOG gegeben, wenn in im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die Unverletzlichkeit von subjektiven Rechten und Rechtsgütern des Einzelnen (insbesondere Leben, Gesundheit, Freiheit und Vermögen) und den Bestand des Staates, einschließlich seiner Einrichtungen, Veranstaltungen und Hoheitsträgern. Unter Schaden ist eine Schädigung sowie Störung der öffentlichen Sicherheit zu verstehen. Ein Schaden liegt vor, wenn eines der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit verletzt wird.

Bei der Beurteilung der Standsicherheit infolge des Sturmschadens des „Steinwerks Natbergen“ durch einen Sachverständigen konnte letztere nicht bescheinigt werden. Der Dachstuhl des bestehenden Gebäudes ist vollständig zerstört. In Längsrichtung des Gewölbes verläuft ein Riss im Scheitel des Druckbogens. Bis zu endgültiger Klärung muss nach Aussagen des Sachverständigen das Betreten des Gebäudes untersagt werden. Sollten sich Personen in das Gebäude begeben, kann es aufgrund der mangelnden Standsicherheit dazu kommen, dass Personen sich verletzen. Dadurch sind deren Individualgüter der Gesundheit und des Lebens gefährdet. Die Bausubstanz wird sich in Zukunft auch nicht verbessern, sodass eine Gefahr hinreichend wahrscheinlich bleibt.

Nach § 4 NPOG muss die Maßnahme verhältnismäßig sein. Demnach ist von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Zudem darf die Maßnahme nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Die Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Durch das Betretungsverbot kann gewährleistet werden, dass Personen durch Gefahrenstellen des Gebäudes nicht in ihren Individualgütern Leben und Gesundheit verletzt werden können. Eine gleich geeignete Maßnahme zum Schutz der Personen wäre der Wiederaufbau der Dachkonstruktion. Dieser ist allerdings nicht zulässig. Im Vorfeld müsste zunächst eine Instandsetzung des verbleibenden Tonnengewölbes sowie eine Überprüfung der vorhandenen Holzbalkendecken erfolgen. Zudem wäre bis dahin die Gefahr weiterhin präsent. Eine Maßnahme wie die Beseitigung der Anlage würde einen größeren Eingriff, also kein milderes Mittel bedeuten würden. Die Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot ist somit geeignet und erforderlich, um die von dem „Steinwerk Natbergen“ ausgehende Gefährdung für Gesundheit und Leben für Personen auszuschließen und die öffentliche Sicherheit in dem Gebiet herzustellen.

Das Betretungsverbot ist auch angemessen und leistet einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der möglichen das Gebäude betretenden Personen. Aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates sich schützend vor Rechtsgüter wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit zu stellen. Die Gesundheit und das menschliche Leben haben zudem einen höheren Stellenwert als das Eigentum und die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, da dem öffentlichen Vollzugsinteresse gegenüber etwaigen privaten Interessen an dem Aufschieben der Gültigkeit der Anordnung Vorrang eingeräumt wird.

Da die Allgemeinverfügung der Wahrung der Individualrechtsgüter Gesundheit und Lebens von Personen dienen soll, die bei Betreten des Gebäudes einer Gefahr ausgesetzt sind, ist ein sofortiger Vollzug zwingend notwendig. Es ist nicht hinnehmbar, dass Personen in dem „Steinwerk Natbergen“ in ihren Individualschutzgütern der öffentlichen Sicherheit durch etwaige Gefahrenstellen verletzt werden. Die vorgenannten Güter sind insbesondere höher einzuschätzen als persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse, dass die getroffene Anordnung unverzüglich umgesetzt wird und die Umsetzung nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Verwaltungsverfahrens aufgeschoben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück eingelegt werden.

Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer gegen die Verfügung zulässigen Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, gestellt werden.

Bissendorf, 11. Mai 2022

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister


Halfter

Anlage

